

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Januar 2015

Einkommensteuer	2
. Kein Betriebsausgabenabzug für vom Arbeitgeber überlassenes Fahrzeug	2
. Betriebsausgabenabzug bei Nutzung des Ehegatten-Pkw	2
. Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten verfassungswidrig?	3
. Zum Abflusszeitpunkt von Sonderzahlungen in Rürup-Verträge	4
Lohnsteuer	5
. Neues BMF-Schreiben zu den Reisekosten	5
Umsatzsteuer	5
. Buchnachweis bei Ausfuhrlieferungen	5
. Gutschriftsempfänger kann unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer schulden	6
. Neues zur zinswirksamen Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen	7
Arbeitsrecht	7
. Ab dem 01.01.2015 gilt der allgemeine Mindestlohn	7
Sozialversicherungsrecht	10
. Übergangsregelung für Midi-Jobs entfällt	10

Einkommensteuer . Kein Betriebsausgabenabzug für vom Arbeitgeber überlassenes Fahrzeug

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 26. September 2014 entschieden, dass vom Arbeitnehmer keine fiktiven Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, sofern diesem von seinem Arbeitgeber ein Pkw überlassen wird, den er nicht nur für Privatfahrten, sondern auch im Rahmen einer selbständigen Arbeit nutzt.

Im Urteilsfall erzielte ein Unternehmensberater Arbeitslohn und Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Sein Arbeitgeber stellte ihm einen Pkw zur Verfügung, den er auch privat nutzte. Hierfür erfolgte eine Besteuerung nach der Ein-Prozent-Regel. Der Ansatz eines weiteren Sachbezugs für die Nutzungsmöglichkeit im Rahmen der selbständigen Tätigkeit erfolgte nicht. In der Folge machte der Steuerpflichtige einen Teil des Sachbezugs werts als fiktive Betriebsausgaben geltend. Diesen Aufwand berücksichtigte das Finanzamt jedoch nicht, weil für die betriebliche Nutzung kein entsprechender Vorteil angesetzt worden war – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Münster befand.

Im Streitfall lagen keine Betriebsausgaben vor, da der Unternehmensberater für das Fahrzeug weder Ausgaben noch Aufwand getragen hat.

Darüber hinaus kann der wegen der Ein-Prozent-Regel erfasste Sachbezug nicht (auch nicht anteilig) als fiktive Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Dieser Sachbezug erfasst nämlich lediglich die private Nutzung und nicht die Nutzung des Fahrzeugs in einem anderen Betrieb.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster hätte ein derartiger betrieblicher Verbrauch des Nutzungsvorteils allenfalls dann in Betracht kommen können, soweit bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit noch ein weiterer Sachbezug für die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs versteuert worden wäre. Dieser Sachbezug hätte gegebenenfalls im Rahmen der selbständigen Tätigkeit „verbraucht“ werden können. Dies war allerdings hier nicht der Fall.

Tipp: Da höchstrichterlich noch nicht eindeutig geklärt ist, inwiefern die Nutzung eines vom Arbeitgeber gestellten Pkw zu Betriebsausgaben in einem anderen Betrieb des Steuerpflichtigen führt, wurde die Revision zugelassen.

Einkommensteuer . Betriebsausgabenabzug bei Nutzung des Ehegatten-Pkw

Betrieblich oder beruflich veranlasste eigene Aufwendungen sind grundsätzlich absetzbar. Geht es jedoch um den Abzug von Aufwendungen eines Dritten, spricht man von sog. Drittaufwand. Dieser ist nur unter bestimmten Voraussetzungen absetzbar. So hat der BFH mit seinem Urteil vom 15. Juli 2014 entschieden, dass ein Unternehmer keine Betriebsausgaben für die Nutzung eines Pkw geltend machen kann, wenn der Wagen seinem Ehegatten gehört und letzterer auch sämtliche Aufwendungen getragen hat. Der Unternehmer hat dann keine eigenen Aufwendungen, die steuerlich abgesetzt werden könnten.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin war Unternehmerin und nutzte den Pkw ihres Ehemanns gelegentlich für betriebliche Fahrten. Der Pkw gehörte zum Betriebsvermögen des Mannes, der sämtliche Aufwendungen für den Pkw trug und als Betriebsausgaben seines eigenen Betriebs geltend machte. Die private Nutzung des Pkw versteuerte er nach der sog. 1 %-Methode mit 1 % des Bruttolistenpreises des Pkw pro Monat. Die Klägerin machte für die Nutzung des Pkw einen pauschalen Betriebsausgabenabzug von € 0,30 pro gefahrenen Kilometer geltend. Finanzamt und BFH erkannten die pauschalen Kfz-Kosten der Unternehmerin nicht an.

Nach Auffassung der Richter setzt der Betriebsausgabenabzug eigene Aufwendungen des Unternehmers voraus. Die Klägerin hat jedoch hinsichtlich des Pkw ihres Mannes keine Kosten getragen: sowohl die Anschaffung als auch den laufenden Unterhalt des Wagens hatte allein der Mann gezahlt.

Ein Steuerpflichtiger kann die Aufwendungen eines Dritten nur dann als eigene Betriebsausgaben abziehen, wenn es sich entweder um einen abgekürzten Zahlungsweg oder um einen abgekürzten Vertragsweg handelt.

Für einen abgekürzten Zahlungsweg wäre erforderlich gewesen, dass der Ehemann für Rechnung der Klägerin an deren Gläubiger gezahlt hätte; dies war offenkundig nicht der Fall, da der Ehemann sein eigenes Auto finanzierte.

Für einen abgekürzten Vertragsweg hätte der Ehemann den Kaufvertrag über den Pkw abschließen und den Pkw bezahlen müssen, um damit der Klägerin etwas zuwenden zu können. Auch dies war zu verneinen, weil der Ehemann der Klägerin nichts zuwenden wollte.

Tipp: Ein Betriebsausgabenabzug wäre möglich gewesen, wenn die Klägerin mit ihrem Ehemann einen fremdüblichen Mietvertrag abgeschlossen und Miete an ihren Mann gezahlt hätte; dieser hätte die Miete dann aber als Betriebseinnahme versteuern müssen.

Einkommensteuer . Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten verfassungswidrig?

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind keine Werbungskosten, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Sie sind vielmehr bis zu € 6.000,00 jährlich als Sonderausgaben abzugsfähig.

Nach Auffassung des BFH (Beschlüsse vom 17. Juli 2014) sind Aufwendungen für die Ausbildung zu einem Beruf jedoch als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit beruflich veranlasst und demgemäß auch als Werbungskosten einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen, denn sie dient der zukünftigen Erzielung einkommensteuerpflichtiger Einkünfte. Der Sonderausgabenabzug bleibt bei Auszubildenden und Studenten nach seiner Grundkonzeption wirkungslos, weil gerade sie typischerweise in den Zeiträumen, in denen ihnen Berufsausbildungskosten entstehen, noch keine eigenen Einkünfte erzielen. Der Sonderausgabenabzug geht daher ins Leere; er berechtigt im Gegensatz zum Werbungskostenabzug auch nicht zu Verlustfeststellungen, die mit späteren Einkünften verrechnet werden könnten.

In den insgesamt sechs Streitfällen, die zu den Vorlagen an das BVerfG führten, hatten Steuerpflichtige Ausbildungen zum Flugzeugführer auf eigene Kosten (rd. € 70.000,00) absolviert und waren danach als angestellte Berufspiloten für Fluggesellschaften tätig; in anderen Fällen hatten Steuerpflichtige Berufsausbildungen an Universitäten oder Fachhochschulen absolviert und waren danach auf dieser Grundlage beruflich tätig. Die Steuerpflichtigen hatten ihre Aufwendungen für die Berufsausbildung jeweils als vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht und die Feststellung entsprechend vortragsfähiger Verluste begehrt, um diese dann in den folgenden Jahren mit ihren aus der Berufstätigkeit erzielten Einkünften verrechnen zu können. Dem stand in allen Streitfällen allerdings § 9 Abs. 6 EStG entgegen. Die Vorschrift wurde mit Gesetz vom 07. Dezember 2011 rückwirkend ab 2004 eingeführt; seitdem sind Aufwendungen für die erste Berufsausbildung vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen.

Der BFH hat dem Bundesverfassungsgericht deshalb die Frage vorgelegt, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Werbungskosten sind, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

Tipp: Betroffene Steuerpflichtige sollten daher gegen ablehnende Bescheide Einspruch einlegen und unter Hinweis auf das anhängige Verfahren Ruhen des Verfahrens bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beantragen.

Einkommensteuer . Zum Abflusszeitpunkt von Sonderzahlungen in Rürup-Verträge

Aus steuerlicher Sicht kommen Rürup-Verträge vor allem für Selbständige sowie für Steuerpflichtige mit einem hohen zu versteuernden Einkommen in Betracht, da die Beitragsleistungen in großem Umfang als Sonderausgaben abgesetzt werden können. Das Abzugsvolumen für Beiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter (gesetzliche Rentenversicherung, Knappschaft, berufsständische Versorgung, landwirtschaftliche Alterskasse, private Basisrente) liegt in 2014 bei 78 %, wobei ein Höchstbetrag von € 15.600,00 (€ 31.200,00 bei Zusammenveranlagung) zu beachten ist. Der abzugsfähige Anteil steigt jährlich um jeweils zwei Prozentpunkte, sodass ab 2025 dann 100 % abzugsfähig sind (Höchstbetrag ab 2025: € 20.000,00 / € 40.000,00).

Die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin hat jüngst auf Fälle hingewiesen, in denen Steuerpflichtige eine Sonderzahlung in einen Rürup-Vertrag durch Überweisungsauftrag zum Jahresende (z. B. 30. oder 31. Dezember) geleistet haben. Da die Gutschrift erst am 02 Januar des Folgejahres erfolgte, bescheinigte der Versicherer diese Zahlung auch erst im Folgejahr. Dies ist aber steuerlich nicht korrekt.

Der Abfluss erfolgt grundsätzlich im Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags, hier also noch im „alten“ Jahr. Sofern der Steuerpflichtige den Abzug für das „alte“ Jahr beantragt, ist dem Antrag, abweichend von der Bescheinigung des Anbieters, zu entsprechen.

Lohnsteuer . Neues BMF-Schreiben zu den Reisekosten

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 19. Dezember 2014 ein neues Schreiben zur Reform des „neuen“ steuerlichen Reisekostenrechts veröffentlicht und die Anwendung verschiedener Regelungen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit konkretisiert.

So stellt das BMF u. a. klar, dass die Verpflegungspauschale zu kürzen ist, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Snack oder Imbiss während einer auswärtigen Tätigkeit zur Verfügung stellt (z. B. belegte Brötchen, Kuchen, Obst), sofern dieser an die Stelle einer Mahlzeit (Frühstück, Mittag- oder Abendessen) tritt, welche üblicherweise zu der entsprechenden Zeit eingenommen wird. Dies gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die Mahlzeit tatsächlich einnimmt oder nicht.

Eine im Flugzeug / Schiff oder Zug gewährte Verpflegung gilt als Mahlzeit, wenn die Rechnung für das Beförderungsticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem erstattet wird. Die Verpflegung muss dabei nicht offen auf der Rechnung ausgewiesen werden. Die Kürzung der Verpflegungspauschale darf nur unterbleiben, wenn feststeht, dass es sich um eine reine Beförderungsleistung ohne unentgeltlich angebotene Mahlzeit handelt. Kleine Snacks (Schokoriegel, Laugenstange, Kekse), z. B. auf innerdeutschen Flügen, sind dagegen keine Mahlzeit, da sie eine solche nicht ersetzen. Bei Mahlzeiten, die von Dritten bezahlt werden, ist eine Kürzung der Pauschale nicht nötig, da sie nicht vom Arbeitgeber veranlasst sind.

Darüber hinaus hat das BMF den Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ näher konkretisiert. Relevant sind die Ausführungen insbesondere für die Bauwirtschaft, da hier auf die Einordnung von Baucontainern näher eingegangen wird (=> entspricht einer Tätigkeitsstätte, auch wenn mehrere hiervon auf dem Betriebs-/Werksgelände verteilt sind). Daneben hat das BMF anhand einiger neuer Beispiele klargestellt, wie Verpflegungspauschalen bei eintägigen Auswärtstätigkeiten im Inland zu berechnen sind, wenn der Arbeitnehmer mehrfach (oder über Nacht) auswärts tätig ist. Auch wird auf die Ermittlung der Verpflegungspauschalen bei Auswärtstätigkeiten in verschiedenen ausländischen Staaten näher eingegangen.

Tipp: Die Grundsätze des Schreibens sind rückwirkend ab dem 01. Januar 2014 anzuwenden. Hinsichtlich der Mahlzeitengestellung im Flugzeug, Schiff oder Zug wird es nicht beanstandet, wenn diese ab 01. Januar 2015 angewendet werden. Bei Fragen zu diesem Thema sprechen Sie uns an.

Umsatzsteuer . Buchnachweis bei Ausfuhrlieferung

Lieferungen an Unternehmer außerhalb der EU (sog. Ausfuhrlieferungen) sind umsatzsteuerfrei, wenn der Unternehmer den sog. Buch- und Belegnachweis führt. Er muss also anhand bestimmter Belege und mit Hilfe seiner Aufzeichnungen nachweisen, dass die Voraussetzungen der Umsatzsteuerfreiheit erfüllt sind.

Dieser für die Umsatzsteuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung erforderliche Buchnachweis kann dadurch erbracht werden, dass der Unternehmer die Ausfuhrlieferungen auf einem separaten Konto bucht und dabei unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer auf die einzelnen Rechnungen Bezug nimmt.

Der BFH hatte nun über folgenden Fall zu entscheiden: Ein Unternehmer buchte die Ausfuhr-lieferungen auf einem separaten Konto und zeichnete dabei die jeweilige Rechnungsnummer auf. Das Finanzamt versagte die Umsatzsteuerfreiheit, weil der Unternehmer kein Warenausgangsbuch geführt hatte und seine Buchführung nicht ordnungsgemäß war.

Der BFH gab der hiergegen gerichteten Klage am 28. August 2014 statt. Für den Buchnachweis genügt es, wenn die Ausfuhrlieferungen auf einem separaten Konto gebucht werden und dabei die jeweilige Rechnungsnummer aufgezeichnet wird. Für die Umsatzsteuerfreiheit ist die Führung eines Warenausgangsbuchs nicht erforderlich. Es kommt auch nicht darauf an, ob das Finanzamt die Buchführung für ordnungsgemäß hält.

Ist der Buch- und Belegnachweis erbracht, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerfreiheit vorliegen. Diese Vermutung entfällt erst dann, wenn sich die Angaben zum Buch- und Belegnachweis bei einer Überprüfung als falsch herausstellen oder wenn zumindest berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Selbst dann ist jedoch die Umsatzsteuerfreiheit zu gewähren, wenn objektiv zweifelsfrei feststeht, dass die Lieferung an einen Unternehmer im Ausland tatsächlich ausgeführt worden ist.

Tipp: Der Buchnachweis muss bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung geführt werden. Danach darf der Unternehmer seine Buchführungs-Aufzeichnungen noch berichtigen oder ergänzen. Hingegen kann der Belegnachweis noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht erbracht werden.

Umsatzsteuer . Gutschriftsempfänger kann unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer schulden

Erfolgt die Rechnungserstellung durch den Leistungsempfänger, definiert das Umsatzsteuergesetz diesen Vorgang als Gutschrift. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster vom 09. September 2014 schuldet der Empfänger einer Gutschrift die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer zumindest dann, wenn er sich die Gutschrift zu Eigen gemacht hat.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Unternehmerin erbrachte Vermittlungsleistungen, über die sie von der Leistungsempfängerin Gutschriften mit offenem Umsatzsteuerausweis erhielt. Diese Gutschriften zeichnete sie ab und sandte sie der Leistungsempfängerin zurück. Da sie Kleinunternehmerin war, gab sie keine Umsatzsteuererklärungen ab. Das Finanzamt kam nach einer Betriebsprüfung jedoch zu dem Ergebnis, dass die Kleinunternehmerin die in den Gutschriften ausgewiesene Umsatzsteuer wegen des unberechtigten Steuerausweises schulde und erließ daraufhin Umsatzsteuerbescheide.

In der Literatur werden zu der Frage, ob eine unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer vom Aussteller oder vom Empfänger der Gutschrift geschuldet wird, durchaus unterschiedliche Meinungen vertreten.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster trifft den Gutschriftsempfänger die Steuerschuldnerschaft jedenfalls dann, wenn er sich die Gutschrift zu Eigen gemacht hat – und das war hier der Fall. Durch die Unterzeichnung und Rücksendung der Gutschriften hat die Kleinunternehmerin nämlich zu erkennen gegeben, dass sie der jeweiligen Gutschrift zustimmt.

Umsatzsteuer . Neues zur zinswirksamen Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen

War der Vorsteuerabzug z. B. wegen einer unvollständigen Rechnung unzutreffend, kann dies unter Umständen zu hohen Nachzahlungszinsen führen. Nach Ansicht der Verwaltung kann der Vorsteuerabzug bei Rechnungsberichtigungen nämlich erst zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, in dem der Rechnungsaussteller die Rechnung berichtigt und die zu berichtigenden Angaben an den Rechnungsempfänger übermittelt hat. Die Verzinsung würde allerdings entfallen, wenn eine rückwirkende Berichtigung der Rechnung zulässig wäre.

Seit den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (insbesondere aus 2010 und 2013) wird in der Rechtsprechung und im Schrifttum kontrovers über eine zinswirksame Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen diskutiert.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat daher dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen einer Rechnungsberichtigung Rückwirkung zukommen kann. Die Richter halten insbesondere die folgenden Punkte für klärungsbedürftig:

Zunächst geht es um die Klarstellung, ob die vom Europäischen Gerichtshof im Jahr 2004 getroffene Feststellung, dass der Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der Erstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung vorzunehmen ist, auch für den Fall der Ergänzung einer unvollständigen Rechnung gelten soll oder ob in einem solchen Fall eine Rückwirkung zulässig ist.

Sofern eine rückwirkende Berichtigung möglich ist, ist zu klären, ob und ggf. welche Mindestanforderungen an eine rückwirkungsfähige Rechnung zu stellen sind, insbesondere ob die ursprüngliche Rechnung bereits eine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten muss.

Zuletzt stellt sich die Frage, ob die Berichtigung noch rechtzeitig ist, wenn sie erst im Einspruchsverfahren erfolgt.

Arbeitsrecht . Ab dem 01.01.2015 gilt der allgemeine Mindestlohn

Ab dem 01. Januar 2015 gilt deutschlandweit erstmals ein gesetzlicher Mindestlohn mit weitreichenden Pflichten für Arbeitgeber. Im Regelfall müssen alle Arbeitgeber einen Mindestlohn von € 8,50 brutto pro Stunde zahlen. Nachfolgend haben wir noch einmal die wesentlichen Fakten zusammengestellt:

Arbeitszeitdokumentation

Es ist ab dem 01. Januar 2015 die tägliche Arbeitszeit mit Beginn, Ende und Dauer aufzuzeichnen und zu archivieren, soweit folgende Arbeitnehmergruppen betroffen sind:

- Minijobs,
- kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse,
- alle Arbeitnehmer (auch Büropersonal oder Leiharbeiter), die in den Branchen nach § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (sofortmeldepflichtige Branchen) beschäftigt oder eingesetzt werden.

Die Dokumentation muss bis zum Ablauf des 7. Tages nach der Arbeitsleistung erfolgt sein. Für diese Listen / Daten gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.

Ausnahmen vom Mindestlohn

Es gelten folgende Ausnahmen vom Mindestlohn:

- Auszubildende
- Langzeitarbeitslose (bis sechs Monate nach Eintritt)
- körperlich oder geistig benachteiligte Menschen in Werkstätten
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Praktikanten, in einem Pflichtpraktikum nach Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung
- Praktikanten, in einem Orientierungspraktikum (bis zu drei Monate vor Berufsausbildung oder Studium)
- Praktikanten, in einem begleitenden Praktikum (bis zu drei Monate neben einer Berufs- oder Hochschulausbildung)
- in Ehrenämtern
- in Berufseinstiegs- und Vorbereitungsqualifizierungen

Ausnahmen bestehen auch, soweit der Arbeitgeber einer Branche angehört, für die bereits ein allgemeinverbindlicher Mindestlohn gilt. Beachten Sie deshalb, dass es trotz des allgemeinen Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) noch zeitlich begrenzte allgemeingültige Mindestlohnausnahmen gibt. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn ein Mindestlohn im Sinne des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG), eine Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) oder ein für allgemeinverbindlich erklärter Mindestlohn nach dem Tarifvertragsgesetz festgelegt ist. Hier ist eine Abweichung nach unten erlaubt bis zum Ablauf des einschlägigen Tarifvertrags – längstens bis zum 01. Januar 2017. Danach muss auch hier der Arbeitgeber € 8,50 zahlen.

Änderungen bei kurzfristig Beschäftigten

Beachten Sie, dass sich die Möglichkeit der sv-freien Beschäftigung bei kurzfristig Beschäftigten von bisher 50 Tagen bzw. zwei Monaten auf 70 Tage bzw. drei Monate verlängert hat. Diese Regelung gilt befristet für vier Jahre bis 31.12.2018.

Nicht alle Vergütungsbestandteile sind mindestlohnwirksam

Zu beachten ist bei der Prüfung des Mindestlohns, dass nicht alle Lohnarten eingerechnet werden dürfen. Folgende Vergütungsbestandteile sind z. B. nicht mindestlohnfähig:

- Akkordprämien,
- Leistungsprämien,
- Qualitätsprämien,
- Überstundenzuschläge, Sonn- oder Feiertagszuschläge, Nachtarbeitszuschläge,
- Schmutzzulagen, Gefahrenzulagen, Schichtzulagen,
- Unterkunft, Verpflegung, Reisekosten,
- vermögenswirksame Leistungen.

Zuschläge können nur Teil des Mindestlohns sein, wenn sie die „normale“ Arbeitsleistung vergüten. Zuschläge oder Zulagen, die der Arbeitnehmer für „besondere“ Leistungen erhält, sind nicht Bestandteil des Mindestlohns und müssen deshalb „on top“ gewährt werden.

Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld können nur dann als Bestandteil des Mindestlohns gewertet werden, wenn der anteilige Betrag jeweils zu dem für den Mindestlohn maßgeblichen Fälligkeitsdatum tatsächlich und unwiderruflich dem Arbeitnehmer zufließt. Jährliche Sonderzahlungen sind daher nicht auf den Mindestlohn anrechenbar.

Gemäß § 107 Abs. 2 Satz 5 GewO sind Sachbezüge nur in Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsinkommens mindestlohnwirksam anrechenbar, der unpfändbare Teil muss zwingend in Geld ausgezahlt werden.

Stundenlohnempfänger und Mindestlohn

Ab dem 01. Januar 2015 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf einen Brutto-Stundenlohn von € 8,50. Prüfen Sie den Stundenlohn aller Stundenlohnempfänger unter Beachtung der oben genannten Ausnahmen und Übergangsregelungen. Passen Sie schriftlich bei Unterschreitung den Grund-Stundenlohn des Arbeitnehmers auf mindestens € 8,50 nach oben an oder verkürzen Sie die vertragliche Arbeitszeit entsprechend.

Gehaltsempfänger und Mindestlohn

Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden ist künftig ein Brutto-Gehalt von mindestens € 1.479,00 zu leisten (40 Stunden x 4,35 x € 8,50). Entsprechendes gilt bei einer geringeren oder höheren Wochenarbeitszeit. Prüfen Sie den Stundenlohn also anhand des Gehalts und der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

Minijobber (450-Euro-Kraft) und Mindestlohn

Die theoretische - rechnerische - regelmäßige Höchstarbeitszeit beträgt bei Arbeitnehmern, die auf 450-Euro-Basis arbeiten, ab 01. Januar 2015 52,9 Stunden pro Monat (52,9 x € 8,50 = € 449,65). 53 Stunden sind bereits zu viel (53 x € 8,50 = € 450,50). Der Wert 52,9 Stunden pro Monat ist nur zutreffend, wenn dem Arbeitnehmer kein Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc. gezahlt werden. Für die Berechnung, wie viele Stunden künftig gearbeitet werden dürfen, ist das gesamte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Sozialversicherungsrecht . Übergangsregelung für Midi-Jobs entfällt

Ab 2015 gibt es vollen Sozialversicherungsschutz nur noch für Beschäftigte mit einem Einkommen ab € 450,01. Der Bestandsschutz mit vollständiger Versicherungsleistung für Alt-Midi-Jobber mit einem Einkommen von € 400,00 bis € 450,00 endet zum 01. Januar 2015.

Hintergrund: Zum 01. Januar 2013 wurde die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte auf monatlich € 450,00 angehoben. In diesem Zusammenhang haben sich auch die Verdienstgrenzen für versicherungspflichtige Beschäftigungen in der Gleitzone („Midi-Jobs“) von ehemals € 400,01 bis € 800,00 auf € 450,01 bis € 850,00 verschoben. Für Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2013 zwischen € 400,01 und € 450,00 verdient haben, wurde eine Übergangsregelung geschaffen, wonach weiterhin ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe der damaligen Gleitzone-Regelung bestand.

Diese Übergangsregelung ist nun ausgelaufen. Soweit das Beschäftigungsverhältnis über den 31. Dezember 2014 hinaus unverändert fortbesteht, ändert sich der sozialversicherungsrechtliche Status: Die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung entfällt, in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung tritt Versicherungsfreiheit ein. Einzig die Rentenversicherungspflicht bleibt bestehen, hier gelten die Regelungen für 450-€-Minijobs.

Tipp: Betroffene können sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Der Arbeitnehmer ist bei der Krankenkasse ab- und bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

Soweit der Status einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten bleiben soll, müssen der Arbeitsvertrag angepasst und die regelmäßige monatliche Vergütung ab dem 01. Januar 2015 auf über € 450,00 erhöht werden.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
 Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke
 Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
 Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Bargen, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de